Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. XVI. Katowice, am 29. April 1939 Nr. 12

Der polnische Außenhandel im März 1939

Erwartungsgemäß wiesen die Umsätze des Außenhandels im März d. Js. auf beiden Seiten der Handelsbilanz eine Steigerung auf, wobei wiederum ein Aktivsaldo zu verzeichnen war, welcher jedoch infolge der erhöhten Einfuhrsteigerung bedeutend zurückging. Im Vergleich mit Februar 1939 erhöhten sich die Umsätze im März um 27,9 Mill. zł, d. h. um 13,6 Proz. und im Vergleich zum März v. Js. um 2,6 Prozent. Insgesamt erreichten die Außenhandelsziffern im 1. Vierteljahr 1939 den Betrag von 648,6 Mill. zł. gegenüber 615,6 Mill. zł. im 1. Vierteljahr 1938, demnach also einen Mehrbetrag von 33 Mill. zł. oder 5.4 Prozent.

Die Ziffern des Außenhandels in den letzten 6 Monaten ergeben folgendes Bild (in Millionen złoty):

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
Oktober 1938	98,0	107,7	+ 9,7
November 1938	106,0	115,8	+ 9,8
Dezember 1938	111,4	122,7	+11,3
Januar 1939	97,6	113,7	+ 6,1
Februar 1939	95,3	109,4	+14,1
März 1939	115,6	117,0	+ 1,4

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, stieg der Wert der Einfuhr im März d. Js. um 20,3 Mill. zł. oder 21,3 Prozent. Diese Einfuhrsteigerung bewirkten der **Bedarf an Rohstoffen für industrielle Verarbeitungszwecke** und gleichzeitig **die Schaffung von Rohstoffvorräten.**

Die Ausfuhr stieg im März d. Js. im Vergleich zu Februar um 7,6 Mill. zł. oder 7 Prozent.

Im Laufe des April ist eine Einschränkung des Warenverkehrs mit dem Auslande sowohl auf der Einfuhr-, wie auch auf der Ausfuhrseite zu erwarten, wobei der Exportrückgang stärker sein dürfte, als der Importrückgang.

Auf dem Gebiete der **Handelspolitik** ist die Unterzeichnung des **polnisch-deutschen Zusatzabkommens** zum Wirtschaftsvertrage vom Jahre 1938 zu vermerken, welche am 2. März 1939 erfolgte. Das Zusatzabkommen erweiterte auf Gegenseitigkeit die bisherigen Kontingente im Zusammenhang mit der Angliederung des Sudetengebietes an das Deutsche Reich und des Olsagebietes an Polen.

Am 16. März 1939 wurde das **polnisch-italienische Zusatzabkommen** als Ergänzung zu der Vereinbarung vom 18. Mai 1937 zusammen mit dem Touristenabkommen unterzeichnet. Der Kontingentsvertrag erweitert die Plattform des bisherigen Warenaustausches.

Am 22. März 1939 wurde das **polnisch-französische Zusatzabkommen** zum Handelsvertrage vom 22. Mai 1937 abgeschlossen. Neben der sog. negativen Liste, welche für die Einfuhr aus beiden Ländern aufgestellt wurde, sollen die Lieferungen anderer Artikel im Rahmen privater Kompensationen in den Grenzen der beiden Partnern zustehenden Einfuhrkontingente erfolgen.

Das am 31. März 1939 unterzeichnete Handelsabkommen mit **Griechenland** sieht Einfuhrkontingente für beide Länder für die Zeit vom 1. April 1939 bis 30. September 1940 vor, welche auf beiden Seiten in Devisen zahlbar sind. Außerdem bestimmt das Abkommen die Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten für griechischen Tabak.

Am 27. März 1939 ist der Handelsvertrag mit **Rußland** in Kraft getreten.

Am 15. März 1939 wurde das Abkommen über die Erhöhung der Kontingente im **polnisch-dänischen Handelsverkehr** für die Zeit vom 15. März 1939 bis 31. August 1939 paraphiert.

Die im März eingeleiteten Handelsvertragsverhandlungen mit **Holland** haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

In handels-geographischer Hinsicht traten bei der Einfuhr keine Veränderungen ein. An 1. Stelle steht weiterhin Deutschland. Es folgen England und Amerika. Die Einfuhr aus diesen Ländern zeigte eine steigende Tendenz, insbesondere was die Lieferungen aus Deutschland anbelangt. An 4. und 5. Stelle stehen Belgien und Schweden. Bei der Ausfuhr sind nur im Verhältnis zu den kleineren Abnehmern Veränderungen eingetreten, an den ersten beiden Stellen stehen weiterhin Deutschland und England vor den Vereinigten Staaten und Belgien, es folgen Italien, Schweden, Holland, Frankreich, Argentinien und Norwegen. Von den genannten Ländern stieg die Ausfuhr nur nach Italien und Holland. Der Anteil der außereuropäischen Länder an der polnischen Ausfuhr betrug im Februar d. Js. 17,5 Prozent und zeigt steigende Tendenz.

Im März erhöhte sich die Ausfuhr folgender Artikel (in Mill. złoty):

	Februar	März
Balken, Bretter etc.	5,7	8,1
Roggen	4,3	6,4
Holz zur Papierverarbeitung	0,3	2,3
Ammoniaksäure	0,3	2,1
Bacons	4,1	5,2
Eier	0,3	1,4
Weizen	0,4	0,9
Kartoffeln	0,0	0,9
Malz	0,2	0,7
Langholz und Klötze	0,7	1,5
Grubenhölzer	0,8	1,2
Eisen und Stahl	5,4	6,1
Eisen-Stahlröhren	1,3	2,0

Dagegen verringerte sich die Ausfuhr folgender Artikel:

	Februar	März
Gerste	5,2	3,7
Kohle	22,6	21,1
Zuchtvieh	4,0	2,9
Kleesamen	1,2	0,5
Zuckerrübensamen	1,8	1,9
Bohnen	1,7	1,1,
Frisches gefrorenes gesalzenes Fleisch	2,9	2,4
Butter	2,2	1,8
Benzol	1,0	0,6

Eine Einfuhrsteigerung wiesen folgende Artikel auf:

	Februar	März
Baumwolle und Abfälle	7,8	10,8
Rohleder	2,4	4,4
Pelzleder	2,9	4,3
Aluminium, Aluminiumbleche	0,5	1,9
Metallbearbeitungsmaschinen	1,4	2,7
rohe ungewaschene Schafwolle	4,8	5,7
Rohkautschuk	1,4	2,0
Oelsamen, Körner und Früchte	0,6	1,0
Zinkerze	0,5	0,9
Tabak und Tabakwaren	3,4	3,8
synthetische Farbmittel	0,7	1,1
wollene und halbwollene Gewebe	0,0	0,4
Lumpen	1,4	1,8
Zellulose	0,2	0,6
elektrische Maschinen, Apparate, Vorrichtungen und ihre Teile	3,3	3,7

Dagegen verringerte sich die Einfuhr von:

	Februar	März
Kupfer, Kupferblech	3,2	2,5
Eisenerze	2,6	2,1
Wollgarn	1,3	0,9
Eisenwaren	2,8	2,4

Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge

Am 1. April d. Js. ist die Geltungskraft der seit dem 1. Januar 1936 ermäßigten Versicherungsbeiträge erloschen. Wie aus einem Rundschreiben der staatlichen Versicherungsanstalt hervorgeht, werden die erhöhten Beiträge nicht vom 1. April d. Js. sondern vom 3. April erhoben und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Beiträge nach Wochenzeiträumen berechnet werden. Die Tatsache, daß die Geltungskraft der ermäßigten Sozialbeiträge über den 1. April d. Js. hinaus nicht verlängert worden ist, hat die interessierten Kreise veranlaßt, auf die Einkünfte der Versicherungsanstalten in Polen im Vergleich mit den Staatseinkünften sowie im Vergleich zu der Höhe der allgemeinen Wirtschaftsumsätze des Landes hinzuweisen.

Im Jahre 1928 betrugen die **Einkünfte der Sozialversicherungsanstalten** 558 Mill. zł und im Jahre 1937 550 Mill. zł. Dies beweist, daß diese Einkünfte fast stabil geblieben sind, während in der gleichen Zeit die Einkünfte des Staates bedeutend zurückgingen. Auch die allgemeinen Wirtschaftsumsätze fielen von 25 141 Mill. zł im Jahre 1928 auf 16 000 Mill. zł im Jahre 1936. **Die Wirtschaftsumsätze** fielen demnach um 36 Prozent, **die Ausgaben des Staates für Kulturzwecke** um 21 Prozent und **die Einnahmen des Staatsschatzes** um 22 Prozent, während sich die Einkünfte der Sozialversicherungsanstalten unverändert erhielten.

Nach Wiedereinführung der vor dem 1. Januar 1936 geltenden Versicherungsbeiträge werden die Einkünfte der Sozialversicherungsanstalten wiederum um ca. 50 Mill. zł jährlich steigen. Um die gleiche Summe also erhöht sich die Belastung der Wirtschaftskreise und der Arbeitnehmerschaft. Dies hat in erster Linie eine **Verteuerung der Produktionskosten sowie eine Schwächung der Kaufkraft der breiten Massen** zur Folge.

Außerdem verweisen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise auf die Tatsache, daß die Ausgaben der Sozialversicherungsanstalten in Polen 15 Prozent der gesamten Ausgaben des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften betragen, während sich diese in Frankreich nur auf 6 Prozent belaufen. Die grundlegende Novellisierung der Sozialgesetzgebung ist deshalb das dringendste Gebot der Stunde.

Vom 3. April 1939 ab gelten demnach folgende Beiträge:

1. **Rentenversicherung für Arbeiter** 5,3 Prozent, davon zu Lasten des Arbeitgebers 1,95 Prozent und zu Lasten des Arbeitnehmers 3,35 Prozent.

Für Arbeiter, deren Tagesverdienst 2 Zloty nicht übersteigt, bezahlt die Beiträge der Arbeitgeber, sofern jedoch der Wochenlohn 6 Zloty nicht übersteigt, sind die Beiträge von 6 Zloty zu berechnen.

2. **Rentenversicherung für Angestellte** — 8 Prozent des Monatsverdienstes. Dieser Beitrag wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie folgt aufgeteilt:

bis 60 Zloty zahlt der Arbeitgeber die gesamten Beiträge,

über 60 bis 400 Zloty — Arbeitgeber 4,8 Prozent, Arbeitnehmer 3,2 Prozent,

über 400 bis 800 zl — Arbeitgeber 4 Prozent, Arbeitnehmer 4 Prozent,

über 800 zł — Arbeitgeber 3,2 Prozent, Arbeitnehmer 4,8 Prozent.

3. **Arbeitslosenversicherung** 2 Prozent, davon Arbeitgeber 1,5 Prozent, Arbeitnehmer 0,5 Prozent.

Lehrlinge, die auf Grund von registrierten Lehrverträgen beschäftigt werden, zahlen keine Arbeitslosenbeiträge.

4. **Arbeitsfondgebühren** — 2 Prozent des ständigen Verdienstes davon Arbeitgeber 1 Prozent und Arbeitnehmer 1 Prozent.

Die an **Lehrlinge** ausgezahlten Entschädigungen unterliegen gleichfalls den Arbeitsfondgebühren.

Vom 1. April 1939 ab ist die Beitragsgebühr für die **Unfallversicherung** im Verhältnis von 0,06 zur Tarifeinheit zu berechnen, bisher galt eine ermäßigte Einheit von 0,055.

Allgemeines

Verlängerte Geschäftszeit

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesen e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Dienstag, den 2. Mai cr. bis 20 Uhr offengehalten werden dürfen.

Welche Bearbeitungsmaschinen werden in Polen hergestellt?

Bis vor 3 Jahren betrug die Einfuhr von Bearbeitungsmaschinen 85 Prozent des Inlandsbedarfs. Erst seit dieser Zeit hat man der Herstellung von Bearbeitungsmaschinen im Inlande sein besonderes Augenmerk zugewandt mit dem Erfolg, daß sämtliche Arten bereits im Inland erzeugt werden, wobei an der inländischen Produktion besonders die neu errichteten Fabriken des Zentral-Industriereviers teilhaben. Die diesjährige Posener Messe bietet nunmehr die beste Gelegenheit, mit dieser neu entwickelten Produktionsart der inländischen Industrie bekannt zu werden. Die Metallindustrie beteiligt sich nämlich geschlossen an der diesjährigen Posener Messe, um damit die Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung im Inlande aufzuzeigen.

Neue Hütte für Edelmetalle

Wie wir erfahren, ist in der Nähe von Warszawa eine Hütte entstanden, die sich mit der Verarbeitung von Abfällen von Edelmetallen befassen wird. Gegenwärtig sind noch nicht sämtliche Oefen in Brand gesteckt, jedoch ist mit der gänzlichen Inbetriebnahme in den nächsten 3 Monaten zu rechnen.

Weitere Investitionen im Zentral-Industrierevier

Im Rahmen des diesjährigen Arbeitsprogramms sind von Seiten des Arbeitsfonds bedeutende Kredite für Investitionsarbeiten im zentralen Industrierevier zur Verfügung gestellt worden. Von den wichtigsten Arbeiten sind zu nennen: der Ausbau des Wasserleitungs- und Kanalisationsnetzes im Gebiete der Wojewodschaft Kielce im Werte von 125 000,—zł. und der Umbau der Straße Kielce—Kraków in Kielce, Wasserleitungs- und Kanalisationsarbeiten in Ostrowiec und Radom, Straßen- und Wegebauten in Radom für 350 000 zł., Regulierungsarbeiten an den Flüssen Sylnica und Jedlonka für 160 000 zł. Im Kreise Sandomierz sollen Dammbauten im Werte von 1,7 Mill. zł. ausgeführt werden. Auch in den übrigen Teilen des zentralen Industriereviers werden bedeutende Wasserleitungs- und Kanalisationsbauten sowie Straßen- und Wegebauten ausgeführt werden.

Konjunkturaufstieg der Metallindustrie

Zu den empfindlichsten „Barometern" der Wirtschaftskonjunktur in Polen gehören zweifelsohne die Messe-Veranstaltungen. Ihre Entwicklungslinie ist etwa gleichlaufend mit den Ergebnissen des Konjunkturforschungsinstituts.

Nach den Informationen des Posener Messeamtes ist vor allem eine gewaltige Entwicklung der Metallindustrie in Polen festzustellen. Die Anmeldungen für die Posener Messe seitens der Metallindustrie haben einen derartigen Umfang angenommen, daß 2 Ausstellungshallen dieser Industrie reserviert werden mußten, sodaß sich das Ausstellungsgelände für die Metallindustrie von 3 600 auf 6 500 m² erhöht hat. Diese Ziffern beziehen sich lediglich auf die Schwer- und Maschinenindustrie, während die Mittelindustrie ⅔ der gewaltigen repräsentativen Halle der Posener Messe einnimt.

Devisenbestimmungen

Protektorat Böhmen und Mähren: Auszahlungslockerungen bei bestimmten Konten

Nach einer Mitteilung des Finanzministeriums des Protektorats können Ausnahmen von den durch die Reg.-Vdg. v. 27. März getroffenen Bestimmungen über Beschränkungen von Auszahlungen bei Geldinstituten in bestimmten Fällen genehmigt werden, u. zw. unterliegen den Beschränkungen überhaupt nicht:

a) ausländische Konten, die bei Banken, Instituten oder Firmen geführt werden, die zum Handel mit sämtlichen Valuten und Devisen) sog. freie Ausländerkonti) berechtigt sind;

b) zinsfreie Konten, die nicht den Charakter von laufenden Rechnungen tragen (sog. Evidenz- und Sammelkonten usw.)

Die Auszahlung ist auch zulässig:

1. zur Bezahlung fälliger Wechsel und sonstiger fälliger Forderungen, die vor dem 15. März entstanden sind und die bereits unmittelbar im Exekutionswege eingetrieben werden können;
2. falls der Einleger nachweist, daß die benötigten Beträge zur Bezahlung von Forderungen aus Bauten oder Investitionen verwandt werden sollen.

Protektorat Böhmen und Mähren: Nationalbank für Böhmen und Mähren

Auf Anordnung der Regierung ist mit Wirkung vom 13. März der Wirkungsbereich der tschecho-slowak. Nationalbank außerhalb des Protektoratsgebietes erloschen. Mit diesem Tage sind auch die Rechte und Pflichten der Funktionäre der Bank erloschen, die außerhalb des Protektorats ihren Sitz haben. Die Umlaufmittel (Banknoten der Nationalbank, Staatsnoten, Papierscheidegeld und Münzen), die für das Gebiet außerhalb des Protektorats nach dem 13. März geliefert wurden, stellen weder eine Verbindlichkeit der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag, noch eine solche des Protektorats dar. Ueber die Regelung der Rechtsbeziehungen der Nationalbank, die bis zum 13. März entstanden sind, wird später eine Vereinbarung getroffen werden.

Neue Währung in der Slowakei

Im Amtsblatt der slowakischen Regierung werden demnächst die näheren Einzelheiten über die neue Währung zur Veröffentlichung gelangen. Als Währungseinheit gilt die slowakische Krone, die die Bezeichnung Ks. führt. Sie hat 100 Heller und wird im Verhältnis 1:1 zur bisherigen Krone eingetauscht. Die Kennzeichnung der neuen Währung erfolgt durch Abstempelung der alten Banknoten. Der Umtausch erfolgt, da an eine Vermögensabgabe nicht gedacht ist, ohne jeden Abzug und ist gebührenfrei. Als Währungsdeckung ist eine Golddevisendeckung ohne Festsetzung eines Hundertsatzes vorgesehen. Der Wert der slowakischen Krone wird 31.12 Milligramm Feingold entsprechen.

Vom Landmaschinenmarkt zur Breslauer Messe

Die Spezialisierung des Angebotes ist das unmittelbar augenfällige Kennzeichen der Breslauer Messe. Wer als Aussteller oder Einkäufer auch die anderen deutschen Messen besucht, sieht klar den Unterschied, der die Breslauer Messe von diesen Veranstaltungen abhebt. In Breslau beherrschen Produktionsmittel das Messebild: Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Gerätschaften aller Art. Von den sogenannten Konsumgütern sind im wesentlichen nur solche vertreten, die dem Sonderbedarf von Landwirtschaft und Gewerbe entsprechen, denn auf die speziellen Erfordernisse des Bauern wie des kleinen und mittleren Gewerbetreibenden ist auch das Maschinen- und alles übrige technische Angebot der Messe sorgfältig abgestimmt. Traditionelle Gegebenheiten und die handelspolitische Aufgabenstellung der erneuerten Breslauer Messe formten entscheidend das Messegesicht. Durch Uebernahme des **Breslauer Landmaschinenmarktes** sicherte sich die Breslauer Messe von vornherein einen Fundus binnenwirtschaftlicher und handelspolitischer Geltung, der ihrem Ausbau vorzüglich zustatten kommt. Fast 30 Prozent der mehr als 1000 die Messe beschickenden Firmen sind Aussteller von Maschinen, Geräten und Apparaten für ausschließlich landwirtschaftlichen und Gärtnereibedarf. Unter den ausgestellten Bodenkulturgeräten wird der Besucher neuartigen Bodenfräsen begegnen, deren robuste Bauart sie auch für Betriebsarten geeignet macht, die außerhalb des eigentlichen Gartenbetriebes liegen. Besonders bei Tiefbauunternehmern dürfen diese Geräte mit größerem Interesse rechnen. Es werden nach den neuesten Gesichtspunkten aufgebaute Saatreinigungsanlagen ausgestellt werden, die Schmachtkorn, Halbkorn und Unkrautsamen vom guten, vollkörnigen Saatgut scheiden. Drillmaschinen modernster Konstruktion, die für Bergland und Ebene gleich gut geeignet sind, eine stets gleichmäßige Aussaat gewährleisten und mittels neuer Feinsaatscheibe das Säen von Klee, Mohn usw. erleichtern, rechnen mit guten Verkaufserfolgen. Die Beschickung mit Getreidemähern, Bindemähern, Heuwendern usw. erfolgt in gewohnter Reichhaltigkeit. Auch diese Maschinen erfuhren in den letzten Jahren beständig Verbesserungen. Insbesondere sind Hauswasserversorgungsanlagen technisch soweit vervollkommnet worden, daß sie jetzt vollautomatisch, ohne jede Wartung durch Menschenhand, jederzeit einwandfrei Wasser an alle Stellen eines Grundstücks zu leiten vermögen. Der Stromverbrauch solcher Anlagen ist außerordentlich geringfügig. Wegen ihrer durchaus rentablen Arbeitsweise und besonderen Preiswürdigkeit gewinnen Hauswasserversorgungsanlagen auch bei der Landwirtschaft immer mehr Freunde. Separatoren für Handbetrieb und Kraftbetrieb werden in allen Größen und Ausführungen am Markte sein.

Beachtung verdienen weiter automatische Form- und Einwickelmaschinen für Butter, die jede Handberührung der Ware erübrigen, sowie automatische, mit erstaunlicher Genauigkeit und Zuverlässigkeit arbeitende Eiersortiermaschinen.

Mit das meiste Interesse dürften wieder Elektro- und Dieselmotoren, Rad- und Raupenschlepper für den landwirtschaftlichen Groß- und Mittelbetrieb sowie die neuesten Bauernschleppermodelle beanspruchen. Selbstverständlich beschickt auch die deutsche Wagenfabrikation, deren technischer Hochstand international anerkannt ist, die Messe mit Waagen verschiedener Typen und Zweckbestimmung. Ihrer steigenden agrarwirtschaftlichen Bedeutung wegen seien schließlich noch Kartoffel- und Rübenkulturgeräte sowie Mais-Entlieschmaschinen und Dämpfkolonnen hervorgehoben.

Ausdehnung des deutsch-niederländischen Transferabkommens auf die sudetendeutschen Gebiete

Durch Vereinbarung zwischen der deutschen und der niederländischen Regierung sind die Bestimmungen des deutsch-niederländischen Transferabkommens vom 13. September 1938 auf die am 29. September 1938 in den sudetendeutschen Gebieten investierten Kapitalien und Vermögensanlagen niederländischer Gläubiger ausgedehnt worden. Als niederländische Gläubiger oder Berechtigte im Sinne dieser Vereinbarung gelten hierbei solche Personen, welche

a) seit dem 29. September 1938 die niederländische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder

b) seit dem 13. März 1938 ihren Sitz oder ständigen Wohnsitz in den Niederlanden gehabt haben.

Teilweise Aufgabe der brasilianischen Devisenbewirtschaftung

Nachdem vor wenigen Tagen die brasilianische Presse Meldungen über eine bevorstehende teilweise Freigabe des Divisenmarktes im Anschluß an eine statistische Erfassung des Devisenmarktes im Jahre 1938 veröffentlichte, ist diese Teilfreigabe am 10. April bereits durchgeführt worden. Für die Ablieferung der 30prozentigen Quote legte der Banco do Brasil einen Ankaufskurs von 16.5 Milreis für den Dollar fest, die restlichen 70 Prozent wurden von Privatbanken zum Kurse von etwa 18 Milreis für den Dollar angekauft. Der Verkaufspreis der Privatbanken für Zwecke der Einfuhrzahlung betrug 18.5 Milreis für den Dollar. Der Kurs der Verrechnungsmark, deren Handel weiterhin Monopol des Banco do Brasil ist, blieb mit 5.5 Milreis Kauf und 6 Milreis Verkauf unverändert.

Steuern, Zölle

Wichtige Zahlungstermine im Monat Mai

1. Mai: Umsatzsteuererklärung (podatek przemysłowy od obrotu) müssen alle juristischen Personen für das Geschäftsjahr 1938 abgeben (auf vorgeschriebenem Bogen). Die Einkommensteuererklärung müssen alle juristischen Personen abgeben und gleichzeitig die erste Rate (Hälfte) der entfallenden Einkommensteuer bezahlen.

7. Mai: Zahlung der Diensteinkommensteuer (Podatek od uposażeń) für April.

10. Mai: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna" für April, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für April bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

20. Mai: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. Mai: Umsatzsteuer für April zahlen Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung.

Neue Wege in der deutschen Kraftfahrzeugindustrie

Das Produktionsprogramm der deutschen Kraftfahrzeugindustrie im laufenden Jahre gestaltet sich wie folgt:

Personenkraftwagen (in Klammern die Zahl der Typen):

bis 1,2 Liter insgesamt 5 Typen: Adler (1), Autounion (2), Opel (1), Steyer (1),

von 1,2 bis 2 Liter insgesamt 6 Typen: Adler (1), Autounion (1), Daimler-Benz (1), Ford (1), Hanomag (1), Opel (1),

von 2—3 Liter insgesamt 11 Typen: Adler (1), Autounion (1), BMW (1), Daimler-Benz (1), Daimler-Benz (Diesel), Ford (1), Borgward (1), Opel (1), Steyer (1), Stöwer (1), Tatra (1),

von 3—4 Liter, insgesamt 3 Typen: Auto-Union (1), Daimler-Benz (1), Opel (1),

über 4 Liter insgesamt 5 Typen: Auto-Union (2), Daimler-Benz (2), Maybach (1).

Lastkraftwagen:

1 Type mit einer Nutzlast von 1 to,

5 Typen mit einer Nutzlast von 1,5 to (Benzin) und 1 Type mit Dieselmotor,

5 Typen mit einer Nutzlast von 3 to mit Dieselmotor und 2 mit Benzinmotoren,

2 Typen mit einer Nutzlast von 4,5 to, beide mit Dieselmotoren,

6 Typen mit einer Nutzlast von 6,5 to, sämtliche mit Dieselmotoren.

Außerdem werden 5 Typen von Lieferautos mit einer Tragfähigkeit bis zu 1 to gebaut.

Motorräder:

42 Fabriken stellen Motorräder her — außerdem haben die einzelnen Fabriken ihr Produktionsprogramm auf folgende Typenzahl beschränkt:

14 Typen mit Motoren bis 125 cbm
9 „ „ „ „ 250 „
5 „ „ „ „ 350 „
3 „ „ „ „ 500 „
1 „ „ „ „ 750 „

Diese Beschränkung der Typenzahl bewirkt nicht nur eine Vereinfachung sondern gleichzeitig auch eine Verbilligung der Herstellung von Kraftfahrzeugen und ihrer Teile.

31. Mai: Fälligkeit des Umsatzsteuer-Restbetrags für 1938 für alle Unternehmen.
Fälligkeit der Arbeitsfondsabgabe von Mietseinnahmen im 1. Quartal 1939. Zahlbar bei der zuständigen „Kasa Skarbowa".

Verjährung von Steuerforderungen

Bekanntlich sehen die Steuergesetze eine Verjährung der Steuerforderungen in fünf Jahren vor. Diese Verjährung wird aber nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern in jedem besonderen Fall muß der Steuerzahler, wenn das Finanzamt eine bereits verjährte Forderung neu veranlagt, in der Berufung auf die Verjährung hinweisen und die Streichung dieser Forderung beantragen.

In dem konkreten Falle, der durch ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes seine Erledigung fand und als Grundlage für das Rundschreiben des Finanzministers diente, hat der Steuerzahler gegen eine nachträgliche Steuerveranlagung Einspruch erhoben und schließlich eine Klage beim Obersten Verwaltungsgericht eingereicht. Er berief sich darauf, daß die Verjährung von Amts wegen berücksichtigt werden müßte. Das Oberste Verwaltungsgericht hat dann im oben angeführten Urteil darauf hingewiesen, daß es nicht dem Wesen der Einrichtung der Verjährung entspricht, daß diese von Amts wegen berücksichtigt werden muß.

In dem konkreten Fall bestand insofern eine Komplizierung der Lage, als der Steuerzahler erst in einem Schreiben, das er Vervollständigung der Berufung nannte, und das er zu einem verspäteten Termin einreichte, auf die Verjährung hinwies und die Streichung beantragte. Trotz dieser formellen Unzulänglichkeiten hat das Oberste Verwaltungsgericht die Klage untersucht und dabei festgestellt, daß die ursprüngliche Veranlagung am 13. April 1932 und die zusätzliche Veranlagung am 17. Januar 1935 dem Steuerzahler zugestellt wurde. Von einer Verjährung konnte hier also keine Rede sein. Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen.

Wir führen dieses Urteil hier an, um unsere Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß gegen jede verspätete Steuerveranlagung eine Berufung eingereicht werden muß, da die Verjährung von Amts wegen nicht berücksichtigt wird, und nach Ablauf der Frist für einen Einspruch die Veranlagung rechtskräftig wird.

(Urteil des OVG vom 13. 10. 1938 Reg. Nr. 3657/36.)

Verkehrswesen

Die Schau der Weltautomobile

Infolge der in den letzten Jahren in Polen ausgegebenen Parole der Motorisierung des Landes ist das Interesse der Weltautoindustrie für den polnischen Markt ein besonders reges geworden; hier bieten sich für die Autoindustrie besonders günstige Möglichkeiten. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die Beteiligung der Autoindustrie an der diesjährigen Posener Messe (vom 30. April bis 5. Mai) nicht nur bedeutend größer als in den vergangenen Jahren, sondern erreicht sogar die größten ausländischen Ausstellungen. Bisher haben 33 Firmen ihre Beteiligung angemeldet, und zwar u. a.: Deutschland, England, Frankreich, U. S. A., Schweden und selbstverständlich auch Polen mit den neuesten Modellen.

Rechtssprechung

Forderung an die Behörden im Bittgesuch

Der Art. 109 der Verordnung über das Verwaltungsverfahren sieht eine Geldstrafe bis zu 100.— zł. vor, wenn eine an die Behörde eingereichte Eingabe in unangebrachtem Ton verfaßt ist, der der Würde der Behörde nicht entspricht. Zu dem angeführten Artikel hat das Höchste Gericht eine interessante Entscheidung getroffen. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde:

In einer strittigen Angelegenheit hat ein Rechtsanwalt im Namen seiner Mandantin in einem Antrage an die Behörde den Ausdruck gebraucht: „ich fordere also (żądam więc) . . . . . . widrigenfalls ich die betr. Behörde verklagen und ihr Kosten verursachen werde". Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß in diesem Falle die in Art. 109 präzisierten Uebertretungen zutreffen, weil das Schreiben in einem unangebrachten Ton gehalten sei. Das Höchste Gericht hat jedoch die Ansicht des Gerichts niederer Instanz für falsch erklärt und folgendes bemerkt:

In einem Staate wie Polen, in dem das Recht die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Behörden und Bürgern regelt, kann der Bürger das, was er für sein Recht ansieht, fordern (żądać). Diese Tatsache geht eindeutig aus mehreren Bestimmungen der Strafprozeßordnung hervor, in denen ausdrücklich das Recht der „Forderung" festgesetzt ist. Eine der gebräuchlichsten Formen des Höchsten Gerichts lautet: „Die Kassation verlangt Niederschlagung des Urteils". Wenn also gegenüber den Gerichtsbehörden der Ausdruck „fordern" (żądać) vollkommen zulässig ist, so besteht kein Grund, diesen Ausdruck als nicht angebracht und der Würde der Behörde nicht entsprechend anzusehen, wenn es um die Verwaltungsbehörden geht.

Aus diesem Grunde wurde das Urteil niedergeschlagen und der Anwalt von dem Vorwurf lt. Art. 109 befreit. (Urteil SN vom 28. Juni 1937 3 K 2172/36.)

Verzeichnis der Arbeitsgerichte in Polen

Bezirk d. Appellationsgerichts	Lfd. Nr.	Sitz d. Arbeitsgerichts	Bezirk des Arbeitsgerichts
			Selbständige Arbeitsgerichte
Warszawa	1	Warszawa	Bezirk der Burggerichte Warszawa und Piaseczno
	2	Łódź	Bezirk der Burggerichte Łódź, Zgierz u. Pabianice
	3	Sosnowiec	Bezirk der Burggerichte Sosnowiec, Czeladz, Dąbrowa-Górnicza u. Będzin
	4	Częstochowa	Bezirk des Burggerichts Częstochowa
Lublin	5	Lublin	Bezirk der Burggerichte Lublin und Bełżyce
Kraków	6	Kraków	Bezirk des Burggerichts Kraków
	7	Biała	Bezirk der Burggerichte Biała, Żywiec und Kęty
Poznań	8	Poznań	Bezirk der Stadt Poznań und des Kreises
Toruń	9	Gdynia	Bezirk des Burggerichts in Gdynia
	10	Bydgoszcz	Bezirk des Burggerichts in Bodgoszcz
Katowice	11	Katowice	Bezirk der Stadt Katowice und des Kreises
	12	Chorzów	Bezirk der Burggerichte in Chorzów u. Ruda Śl.
	13	Bielsko	Amtsbezirk: Bielsko, Stare Bielsko, Aleksandrowice, Komorowice Niemieckie, Kamienica, Wapiennica, Jasienica, Dziedzice, Czechowice, Jaworzno, Chybie
Lwów	14	Lwów	Bezirk des Burggerichts in Lwów und Amtsbezirk der Stadt Winnik
	15	Drohobycz	Amtsbezirk: Borysław Dobrohostów, Drohobycz, Michałowice, Modrycz, Nahujowice, Orów Popiele, Raniowice, Rychcice, Schodnica, Stebnik und Truskawiec
Wilno	16	Wilno	Amtsbezirk d. Stadt Wilno sowie der Gemeinden: Nowa-Wilejka, Rzesza, Mickuny, Mejszagoła, Niemenczyn, Podbrzezie und Rudomino

Arbeitsgerichte bei den Burggerichten

Warszawa	1	Białystok	Bezirk des Burggerichts in Białystok
	2	Zawiercie	„ „ „ „ Zawiercie
Lublin	3	Radom	„ „ „ „ Radom
Kraków	4	Chrzanów	„ „ „ „ Chrzanów
	5	Tarnów	„ „ „ „ Tarnów
Poznań	6	Kalisz	„ „ „ „ Kalisz
	7	Toruń	„ „ „ „ Toruń
Toruń	8	Grudziąc	„ „ „ „ Grudziąc
	9	Włocławek	„ „ „ „ Włocławek
Katowice	10	Tarn.-Góry	„ „ „ „ Tarn.-Góry
	11	Rybnik	„ „ „ „ Rybnik
Lwów	12	Przemyśl	„ „ „ „ Przemyśl

Neue Vorschriften über die Arbeitsgerichte

Nach den bisher geltenden Vorschriften wurden die Streitfälle vor den Arbeitsgerichten in zwei Gruppen eingeteilt und zwar:

1. solche, in denen das Streitobjekt 300,— zł. nicht überstieg und
2. solche, in denen das Streitobjekt 300,— zł. überstieg.

Bei den ersteren Streitfällen stand nur das Berufungsrecht an das Bezirksgericht und zwar nur aus den sogenannten Kassationsgründen zu. Bei der zweiten Gruppe konnte in sämtlichen Fällen die Appellationsklage eingereicht werden und gegen das Urteil des Bezirksgerichtes die Kassationsklage.

Hierin ist nunmehr eine Aenderung eingetreten. Das Recht zur Einreichung einer Kassationsklage wurde nämlich bei den ordentlichen Gerichten auf die Streitfälle mit einem Streitobjekt über 1 500,— zł. beschränkt; gleichzeitig wurde für die Arbeitsgerichte der oben genannte Betrag von 300,— zł. auf 500,— zł erhöht, sodaß also nunmehr drei Gruppen unterschieden werden und zwar:

1. Streitfälle bis 300,— zł. in denen wie bisher die Appellationsklage nur aus den sogenannten Kassationsgründen an das Bezirksgericht gestattet ist,
2. Streitfälle von 300,— zł. bis 500,— zł., in denen die Appellationsklage aus sämtlichen Gründen möglich ist, sowie
3. Streitfälle über 500,— zł., in denen außer der Appellationsklage noch die Kassationsklage erlaubt ist.

Abänderungen der Verpflichtungen

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Schuldverpflichtungen kann nach Abschluß irgend eines Vertrages eine Aenderung der von den Parteien übernommenen Verpflichtungen erfolgen, wenn besondere außergewöhnliche Umstände eintreten, welche diese Abänderung notwendig erscheinen lassen. Die Vorschrift lautet wie folgt: „Wenn infolge außergewöhnlicher Ereignisse wie Krieg, Seuchen, vollständiger Mißernte und anderer Naturkatastrophen die Leistung mit ungeheuren Schwierigkeiten verbunden wäre, oder einer Partei ungeheurer Schaden drohen würde, was die Parteien bei Abschluß des Vertrages nicht voraussehen konnten, kann das Gericht, sofern es dies für notwendig hält, nach den Grundsätzen des guten Glaubens und nach Prüfung der Interessen beider Parteien die Art der Ausführung, die Höhe der Leistung bestimmen oder sogar den Vertrag lösen".

Der Leitgedanke dieser Vorschrift ist, daß sämtliche Verträge grundsätzlich auf Grund der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Leistungen abgeschlossen werden. Wenn man jemanden 1 kg Zucker für 1 zł. verkauft, so wird vorausgesetzt, daß die Leistung des Verkäufers nämlich die Aushändigung des Kilogramms Zucker mit der Leistung des Käufers, nämlich der Bezahlung des Preises, gleichbedeutend ist. Der Gesetzgeber hat jedoch bestimmte Fälle vorgesehen, in denen infolge von Umständen, die von den Parteien nicht abhängen und von ihnen nicht vorgesehen werden können, die Gleichwertigkeit der gegenseitigen Leistungen derart verletzt wird, daß eine Partei tatsächlich geschädigt wäre. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber verhindern, daß sich jemand auf Kosten eines anderen infolge außergewöhnlicher Umstände bereichert.

Bei der praktischen Anwendung dieser Vorschrift entstehen eine Reihe von Zweifelsfragen. Das Oberste Gericht hat in einem Urteil C III 2082/37 folgende Thesen aufgestellt:

1. Nur irgendwelche außergewöhnliche tiefergehenden Veränderungen im Wirtschaftsleben, welche einem Krieg oder einer Naturkatastrophe gleichgestellt werden können, begründen die Anwendung einer anderen als der vereinbarten Erfüllung der Verpflichtungen oder die Aenderung der Höhe der Leistung durch das Gericht.
2. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen, von denen Art. 269 k. z. handelt, gehört nicht eine Preiserhöhung im Zusammenhang mit einem Konjunkturaufstieg, noch ein Preissturz, noch eine Wertverringerung von Immobilien und eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen und materiellen Bedingungen, da diese normale Erscheinungen des Wirtschaftslebens darstellen.

Sozialpolitik

Das Suchen einer neuen Arbeitsstelle seitens des Arbeitnehmers

Bekanntlich enthält das Gesetz über die Schuldverhältnisse (k. z.) im Art. 475 die Bestimmung, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen Zeit zum Suchen einer neuen Arbeit ohne Kürzung des Lohnes zur Verfügung zu stellen, falls die Art der bisherigen Tätigkeit dem Arbeitnehmer das Suchen nicht erlaubt. Diese Bestimmung findet sowohl auf Angestellte wie auch auf Arbeiter Anwendung.

Was nun die Zeitdauer anbelangt, so genügen für Angestellte 3 Tage monatlich, für Arbeiter demnach also 1½ Tage.

Bei Akkord- oder Stücklohn ist der Durchschnittsverdienst in den letzten 3 Monaten zu Grunde zu legen, bei Stunden- oder Tagelohn ist die Durchschnittszahl der Arbeitstage pro Woche in den letzten 3 Monaten zu berechnen, d. h. die Gesamtzahl der Arbeitstage in dieser Zeit durch 13 zu teilen, der Tageslohn mit dem Durchschnittslohn zu multiplizieren und das Ergebnis durch 6 zu teilen, sodann wird die erhaltene Zahl mit 1½ multipliziert und auf diese Weise der zuständige Lohn berechnet.

Verfahren bei der Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn ein Arbeitgeber mit der Bezahlung seiner Versicherungsbeiträge für längere Zeit im Rückstande bleibt, entsteht die Frage, auf welche Weise die Sozialversicherungsanstalt diese Beiträge zwangsweise einziehen darf und welche Schutzmittel gegen eine rechtswidrige Exekution dieser Beiträge bestehen.

Auf Grund des Art. 315 des Sozialversicherungsgesetzes vom Jahre 1933 werden beim Exekutionsverfahren die Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1932 (Dz. Ust. R. P. Pos. 328) und der Verordnung vom Jahre 1932 (Dz. Ust. R. P. Pos. 580) über das Exekutionsverfahren der Finanzbehörden angewandt.

Falls die Versicherungsanstalt die gesetzlichen Beiträge nicht innerhalb von 3 Jahren seit Fälligkeit der Beitragszahlung einzieht, gelten diese rückständigen Beiträge als verjährt und müssen niedergeschlagen werden. Dies erfolgt jedoch nicht von amtswegen, sondern nur auf Antrag der betreffenden Partei. Falls bereits mit der Einziehung dieser verjährten Beiträge begonnen wurde, muß ein Antrag an die zuständige Versicherungsanstalt auf Erlaß einer Entscheidung gestellt werden, daß die Verpflichtung zur Beitragszahlung verjährt ist.

Verabsäumte Meldung des Angestellten bei der Versicherungsanstalt

Mit Urteil vom 14. Oktober 1938 L C III 1910/36 hat das Oberste Gericht folgendes Urteil gefällt:

1. Die Tatsache, daß der Angestellte, dessen Arbeitgeber die Anmeldung bei der Versicherungsanstalt unterlassen hat, vor der Klage gegen den Arbeitgeber um Schadensersatz seinen Anspruch bei der Versicherungsanstalt nicht angemeldet hat, ist ohne Bedeutung für die Beurteilung der Schadensersatzansprüche des Angestellten.

2. Die Bestimmungen über die Angestelltenversicherung machen die Zuerkennung eines Schadenersatzes für die unterlassene Anmeldung des Angestellten nicht von der Feststellung des Schadens durch die Versicherungsanstalt abhängig.

3. Ob und welche Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit dem Angestellten zustehen, geht aus den entsprechenden Vorschriften hervor, sofern die diesbezüglichen Tatsachen bekannt sind. Das Gericht ist daher bei einer Schadensersatzklage verpflichtet, die Tatbestände festzustellen und die entsprechenden Vorschriften auf diese anzuwenden.

Verbesserung der Arbeitsverhältnisse

Mit Rundschreiben Nr. 53/38 (Dz. Urz. Min. Op. Społ. Nr. 22, Pos. 287 vom Jahre 1938) hat das Sozialministerium folgende Anordnungen erlassen:

Die Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse ermöglicht in weiterem Umfange die Schaffung hygienischer Arbeitsverhältnisse.

Im Zusammenhang damit wird den Arbeitsinspektoren empfohlen, auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Industrieanstalten, Bergwerken und Hütten hinzuarbeiten. Insbesondere ist zu achten auf:

1. Geräumigkeit und Sauberkeit der Arbeitsräume,
2. ausreichende natürliche und künstliche Beleuchtung,
3. ausreichende Heizung und Durchlüftung,
4. Ausbau und ausreichende Einrichtung:
   a) von Wasch- und Garderoberäumen und zwar getrennte Räume für weibliche Arbeitskräfte bei Beschäftigung von mehr als 5 Frauen,
   b) in Anstalten, welche über 100 Frauen beschäftigen, Baderäume für Frauen und Kindergärten,
   c) Baderäume auch in anderen Anstalten, falls das Baden nach der Arbeit mit Rücksicht auf die besonderen unhygienischen Arbeitsbedingungen notwendig ist,
   d) Speiseräume,
   e) Trinkwasservorrichtungen.
5. Allgemeines Aussehen und Zustand der Arbeitsanstalt und seiner Umgebung:
   a) Sauberkeit und Ordnung auf den Höfen,
   b) Sauberkeit im Innern der Gebäude und der Umzäunungen.

Diese Vorschriften gelten vor allem für Arbeitsanstalten, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, während die Arbeitsanstalten, welche weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, nach Möglichkeit auch dazu herangezogen werden sollen.

In Speise-, Warteräumen etc. ist ebenfalls auf ein ästhetisches Aussehen zu achten (z. B. Blumenkästen etc.).

Falls festgestellt werden sollte, daß in einzelnen Betrieben eine übermäßige Ausnutzung der Belegschaft erfolgt, haben die Arbeitsinspektoren entsprechende Anordnungen über Arbeitsbeschränkungen zu erlassen.

Lösung des Arbeitsvertrages

Der Arbeitgeber hat bekanntlich das Recht, den Arbeitsvertrag mit einem Angestellten fristlos zu lösen, falls dieser wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht erfüllt. In dieser Frage hat das Oberste Gericht im Urteil C III 1145/36 wie folgt entschieden:

Die Nichterfüllung wesentlicher Bedingungen des Arbeitsvertrages durch Verschulden des Angestellten liegt nicht nur dann vor, wenn der Angestellte **seine Pflichten böswillig oder säumig vernachlässigt**, sondern auch dann, wenn **mangels entsprechender Qualifikationen** der Angestellte nicht im Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Geldwesen und Börse

Neue Verfügung des Finanzministers bezüglich der Luftschutzanleihe

Wie verlautbart, hat das Finanzministerium den Depositwert der 5prozentigen Luftschutzanleihe auf 85 für Hundert festgesetzt. Es ist dies ein ausnahmsweis hoher Kurs für Staatspapiere, welchen die früheren Anleihen bisher nicht erreicht haben; so beträgt beispielsweise der Depositwert der Innenanleihe vom Jahre 1937 75 für Hundert. Die Obligationen der neuen Anleihe werden von den Behörden und staatlichen Unternehmungen als Vadium sowie als Kaution angenommen. Das Ministerium hat fernerhin Anweisung ergehen lassen, daß die Behörden bei Sicherstellung der Obligationen der Anleihe Vorschußzahlungen für staatliche Aufträge leisten dürfen.

Außerdem werden sowohl die Obligationen, wie auch die Quittungen über die erfolgte gänzliche Bezahlung als Sicherheit für die vom Staat erteilten Akzisen-, Zoll- und Transportkredite angenommen. Die vorläufigen Bescheinigungen werden den Originalobligationen unter der Bedingung gleichgestellt, daß die Einzahlung einmalig erfolgt.

Im Gegensatz zu den auf den Vorzeiger lautenden Obligationen werden die Quittungen der Subskriptionsämter nur von den Erstbesitzern entgegengenommen.

Der Umtausch der vorläufigen Bescheinigungen in Originalobligationen der neuen Anleihe wird bis spätestens 30. November 1939 erfolgen.

Gegen die Begünstigung der Spareinlagen

Bekanntlich genießen die staatlichen Banken, die PKO und die Kommunalsparkassen den Vorzug, daß die bei ihnen eingebrachten Spareinlagen bis zur Höhe von 2 500 zł. nicht gepfändet werden dürfen. Diese Vergünstigung wirkt sich in durchaus nachteiliger Weise auf die Kreditverhältnisse aus, da häufig gewissenlose Schuldner diesen Schutz benutzen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Die große Zahl von Sparkassen erlaubt die Unterbringung bedeutender Beträge bis zu mehreren 10 000 zł. in diesen, wodurch diese Beträge der Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger entzogen werden.

Die Wirtschaftskreise verlangen deshalb eine Aufhebung dieses Privilegs, zu mindestens aber eine Bestimmung, daß nur **ein Gesamtbetrag von 2 500 zł. auf sämtlichen Sparkonten der zwangsweisen Einziehung und Beschlagnahme nicht unterliegt.**

Einfuhr, Ausfuhr

Australien, ein vernachlässigter Markt

Zu den Ländern, mit denen wir in sehr losen Handelsbeziehungen stehen, gehört auch Australien. Man kann verstehen, daß die ungeheure Entfernung zwischen den beiden Ländern ein bedeutendes Hindernis für die Belebung des Handelsverkehrs darstellt. Australien spielt jedoch im internationalen Handel eine sehr beachtliche Rolle. Die Wolle seiner 31 Millionen Schafe versorgt fast die gesamte Textilindustrie der Welt mit diesem wertvollen Rohstoff, ferner ist Australien ein wichtiger Lieferant von Weizen, Fleisch, Molkereierzeugnissen, Leder etc. Australien ist sowohl in landwirtschaftlicher, wie auch in industrieller Beziehung ein beachtenswerter Partner. Leider fehlt bisher das Interesse an diesem Markt auf Seiten unserer Exporteure. Im Jahre 1937 betrug die Aufuhr nach Australien 491 000 zl., während die Einfuhr 38 Mill. zł. erreichte. Es wäre zu wünschen, daß die Propaganda der Posener Messe auch diesen weit entfernten Markt erreicht und zu einer Engergestaltung der Handelsbeziehungen beiträgt.

Bessergestaltung der Handelsbeziehungen mit Norwegen

Der Handel Polens mit den nordischen Staaten ist bisher ungewöhnlich schwach. Es genügt zu bemerken, daß die Umsätze mit Finnland in der polnischen Handelsbilanz kaum 1,2 Prozent und mit Norwegen 1,3 Prozent betragen. Indessen bestehen gute Voraussetzungen für die Entwicklung unserer Handelsbeziehungen mit den Nordstaaten. Insbesondere könnten, soweit es sich um Norwegen handelt, in größeren Mengen als bisher Fische, Erze, Schmelz, Bausteine und technische Fette eingeführt und dafür Getreide, Viehfutter, Holz und Holzerzeugnisse, sowie vor allem Kohle ausgeführt werden.

Mit Rücksicht darauf hat Norwegen seine Beteiligung an der diesjährigen Posener Messe bereits zugesagt, um damit in Polen ein größeres Interesse für seinen Markt zu wecken.

Der Handwerker

Die Förderung des Handwerks

Die Gesamtzahl der in den Handwerksbetrieben Beschäftigten übersteigt die Zahl der in der Industrie beschäftigten. Dies beweist am schlagensten die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks und seinen Wert in sozialer Hinsicht. Nachdem das Handwerk die Krisenzeit erfolgreich überstanden hat, ist es nunmehr in das Stadium der Modernisierung und Mechanisierung der Produktionsweise eingetreten. Von der beachtlichen Ausbreitung des Handwerks und seiner Bedeutung auch für den Export zeugt die **Sammelausstellung anläßlich der Posener Messe.** Deshalb ist es vor allen Dingen Aufgabe der Innungen und der übrigen Handwerksorganisationen, ihrerseits zur Schaffung entsprechender Bedingungen für die Weiterentwicklung des Handwerks beizutragen. Dazu gehört u. a. auch die Veranstaltung von Sammelfahrten zum Besuch der Posener Messe, um damit dem Handwerk Gelegenheit zu geben, die bestehenden Modernisierungs- und Mechanisierungsmöglichkeiten und ihre bereits erfolgte Anwendung in Handwerksbetrieben kennen zu lernen, sowie mit den hierfür in Frage kommenden Firmen in näheren Kontakt zu treten.

Zum Tage

Automaten sichern ihre Position

Die technische Verfassung des deutschen Automaten hat in allen Sparten einen so hohen Stand erreicht, daß nach dem Urteil von Fachleuten die nächste Zukunft kaum epochemachende Ueberraschungen technisch-konstruktiver Art bringen kann und wird. Ebenso haben die letzten Jahre seit der Befreiung der Automatenwirtschaft aus ihren gesetzlichen Fesseln dem „stummen Verkäufer" einen Markt gesichert, dessen Grenzen naturgemäß nur noch langsam und schrittweise zu erweitern sind. Ein Blick in das deutsche Straßenbild zeigt eindeutig den Siegeszug des mechanischen Verkäufers. Die deutsche Automaten-Industrie steht deshalb nach diesen Erfolgen konstruktiver wie markttechnischer Art heute vor der Aufgabe, in jeder Hinsicht das gewonnene Terrain zu sichern und auszubauen. Es gilt, ihre Positionen in den einzelnen Branchen des deutschen Einzelhandels zu befestigen und darüber hinaus weitere Eroberungen in neuen Branchen, denen erfahrungsgemäß gewisse Schwierigkeiten gegenüberstehen, sorgfältig vorzubereiten.

Wie lange wird man übrigens noch von dem „stummen" Verkäufer sprechen können? Der Warenautomat der Zukunft wird zu seinen Kunden auch sprechen und ihnen seine Ware und seine Auswahl anpreisen. Man ist dabei, in den Warenautomaten eine Sprechaparatur einzubauen, die immer dann in Tätigkeit tritt, wenn die Ware nach dem Einwerfen des Geldes gezogen wird. Während der Warenausgabe werden zehn bis fünfzehn Worte gesprochen, die irgend einen auf den Wert der Ware oder der Firma bezüglichen Inhalt werbenden Charakters haben.

Wenn auch das Tempo der deutschen Automatisierung im ganzen naturgemäß heute stark verlangsamt ist, so bietet doch die unbestreitbare Rentabilität der deutschen Konstruktionen den verschiedensten Branchen noch immer zusätzliche Verdienstmöglichkeiten, während darüber hinaus andere Aufsteller bereits zu Umtauschgeschäften von kleineren in größere Apparate schreiten. Große Hoffnungen setzt man vor allem auf den zusätzlichen Bedarf an automatischen Verkäufern und Spielautomaten in Oesterreich und im Sudetenland. Auf der einen Seite rechnet man hier nach der Klärung der schwebenden Probleme in der Tabakwirtschaft mit umfassenden Bestellungen in Zigaretten-Automaten usw. Auf der anderen Seite erweisen sich vor allem die Bäder und Ausflugsorte, an denen die heimgekehrten Länder bekanntlich besonders reich sind, als recht gute Käufer von Automaten für Photobedarf usw.

Sie können Ihre Schaufensterfront vergrößern

Wenn Sie Ihre Schaufensterfront vergrößern wollen, weil Sie glauben, den Vorübergehenden eine möglichst große Auswahl der in Ihrem Geschäft geführten Waren zeigen zu müssen, brauchen Sie keine kostspieligen Umbauten vornehmen. Zu der Ladenfront Ihres Geschäftes gehören bestimmt noch unbenützte Wandflächen, bei denen sich durch die Anbringung von Schaukästen ein vollwertiger Ausgleich schaffen läßt. Um die alten Schilder, die aus diesem Grund oft verschwinden müssen, ist es dabei meist nicht schade. Sie haben dadurch in der Regel die Möglichkeit, Ihrem Geschäft durch eine entsprechende Außenfrontgestaltung ein ganz neues Gesicht zu geben und schlagen dabei zwei Fliegen mit einem Schlag: Einmal wird Ihr Geschäft ansprechender, das andere Mal steht Ihnen eine größere Ausstellungsfläche für Ihre Waren zur Verfügung. Vielleicht überlegen Sie es sich einmal, ob die Anbringung von Schaukästen für Sie einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet? Vergessen Sie aber auf keinen Fall, vorher die baupolizeiliche Bewilligung einzuholen.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.